Die Münchner Erklärung von Pfingsten 1871

Erklärung

Gegenüber den amtlichen Massregeln und Kundgebungen der deutschen Bischöfe zu Gunsten der Vaticanischen Decrete erachten es die Unterzeichneten für nothwendig, durch folgende Erklärung ihren Standpunkt zu wahren und so viel an ihnen liegt, der hereinbrechenden Verwirrung der Gewissen entgegen zu treten:

1. Treu der unverbrüchlichen und auch von Papst und Bischöfen nicht bestrittenen Pflicht jedes katholischen Christen, am alten Glauben festzuhalten und jede Neuerung, würde sie auch von einem Engel des Herrn verkündet, abzuweisen, beharren wir in der Verwerfung der Vaticanischen Dogmen. – Es ist bisher nicht Lehre der Kirche und nicht katholischer Glaube gewesen, dass jeder Christ an dem Papste einen unumschränkten Oberherrn und Gebieter habe, welchem er direct und unmittelbar unterworfen ist, und dem er, bei Strafe zeitlicher und ewiger Verdammniss in Allem, was seinen religiösen Glauben sowie sein sittliches Thun und Lassen betrifft, unbedingt gehorchen muss - ihm oder seinen Sendboten und Bevollmächtigten. Desgleichen ist es bisher notorisch nicht Lehre der Kirche gewesen, dass einem Menschen, dem jedesmaligen Papste, in seinen an die Kirche gerichteten Aussprüchen über den Glauben, über die Pflichten und Rechte der Menschen, die Gabe der Unfehlbarkeit verliehen sei. Diese Sätze sind vielmehr bis jetzt blosse, wenn auch von Rom sehr begünstigte und mit allen Herrschermitteln beschützte Schulmeinungen gewesen, welche die angesehensten Theologen, ohne sich einem Tadel auszusetzen, bekämpft und verworfen haben. Es ist bekannt – und wenn die deutschen Bischöfe es nicht wissen, so sollten sie es doch wissen – ,dass dieselben Lehren ihren Ursprung der Fälschung, ihre Verbreitung dem Zwange verdanken. Durch diese Lehren, wie sie der Papst in seinen Vaticanischen Decreten verkündet ha, wid die Gesammtheit der Gläubigen ihrer wesentlichen Rechte beraubt, das Zeugniss dieser gesammtheit entwerthet, das Gewicht der kirchlichen Ueberlieferung entkräftet und der oberste Grundsatz des katholischen Glaubens zerstört, dass der Christ nur das anzunehmen verpflichtet sei, was jeder Zeit, überall und von Allen gelehrt und geglaubt worden ist. Wenn gleichwohl der jüngste Hirtenbrief der deutschen Bischöfe behauptet, Petrus sei es, der durch den Mund des sich für unfehlbar erklärenden Papstes gesprochen habe, so müssen wir dieses Vorgeben als eine Blasphemie zurückweisen. Petrus spricht klar und allgemein fasslich zu uns durch seine in der Schrift verzeichneten Thaten und Reden und durch seine auch an uns gerichteten Briefe: aber diese Thaten, Reden und Briefe des Apostels athmen einen völlig andern Geist und enthalten eine andere Lehre als die, welche uns jetzt aufgezwungen werden soll. - Wohl hat man es versucht, diese neuen Lehren, welche in ihrer nackten Derbheit und kaum zu berechnenden Tragweite jedes christliche Gefühl verletzen, abzuschwächen und dem Volke den Wahn beizubringen, als ob sie alt und stets geglaubt und ganz unverfänglich seien. Sie früher, so hat man auch wieder in dem jüngsten Hirtenbriefe sich Mühe gegeben, die Unfehlbarkeit, von der die Decrete sprechen, als ein Vorrecht, welches dem ganzen aus Papst und Bischöfen gemeinschaftlich bestehenden Lehramte zukomme, erscheinen zu lassen. Dies widerspricht aber dem klaren Wortlaute der Decrete: ihm zufolge ist nur der Papst und der aus sich selber, unfehlbar; nur er empfängt den Beistand des hl. Geistes und ist in seinen Entscheidungen völlig unabhängig von dem Urtheile der Bischöfe, deren Zustimmung zu jedem päpstlichen Ausspruche nun Sache der Pflicht geworden ist, und nicht mehr verweigert werden kann. Wenn die deutschen Bischöfe aber behaupten, die «Fülle der Gewalt», welche gemäss den Vaticanischen Decreten dem Papste zukomme, dürfe nicht als eine unbeschränkte oder alles umfassende bezeichnet werden, weil der Papst in deren Ausübung an die göttliche Lehre, Ordnung und Satzung gebunden sei, so würde man mit dem gleichen Rechte sagen können, dass eine unumschränkte despotische Gewalt überhaupt, selbst bei den Muhamedanern, nicht existire. Denn auch der türkische Sultan oder der Schah von Persien erkennt die Schranke des göttlichen Rechtes und die Satzungen des Korans an. Durch die neuen Decrete erhebt der Papst nicht nur den Anspruch, das ganze Gebiet der Moral zu beherrschen, er bestimmt auch allein und mit unfehlbarer Lehrautorität, was zu diesem Gebiete gehöre, was göttliches Recht sei, wie dasselbe auszulegen und in Einzelfällen anzuwenden sei. In der Ausübung dieser Gewalt ist der Papst an keine fremde Zustimmung gebunden, Niemanden auf Erden verantwortlich, Niemand darf ihm Einsprache thun; jeder, wer er auch sei, Fürst oder Tagelöhner, Bischof oder Laie, ist im Gewissen verpflichtet, sich ihm unbedingt zu unterwerfen und jedes seiner Gebote ohne Widerrede zu vollziehen. Wenn eine solche Gewalt nicht als eine unumschränkte und despotische bezeichnet werden soll, so hat es niemals und nirgends in der Welt eine unumschränkte und despotische Gewalt gegeben.

- 2. Wir beharren in der festbegründeten Ueberzeugung, dass die Vaticanischen Decrete eine ernste Gefahr für Staat und Gesellschaft bilden, dass sie schlechthin unvereinbar sind mit den Gesetzen und Einrichtungen der gegenwärtigen Staaten und dass wir durch die Annahme derselben in einen unlösbaren Zwiespalt mit unseren politischen Pflichten und Eiden gerathen würden. Vergeblich versuchen die Bischöfe die unleugbare Thatsache theils todtzuschweigen, theils durch willkürliche Auslegungen päpstlicher Bullen zu beseitigen, dass diese Bullen und Entscheidungen alle politischen Gewalten der Willkür des päpstlichen Stuhles unterwerfen und gerade jene Gesetze am entschiedensten verdammen, welche in der heutigen gesellschaftlichen Ordnung die unentbehrlichsten sind. Die Bischöfe wissen sehr wohl, dass sie in Folge der Vaticanischen Decrete nicht das geringste Recht haben, päpstliche Erlasse, die neuesten oder frühern, durch künstlich ersonnene Auslegungen zu beschränken, und dass die entgegengesetzte Auslegung eines einzigen Jesuiten gerade so viel wiegt, als die von hundert Bischöfen. Ueberdiess stehen auch bereits den Deutungen deutscher Bischöfe die Auslegungen anderer Prälaten gegenüber, unter anderm des Erzbischofs Mannig von Westminster, welcher der päpstlichen Unfehlbarkeit den denkbar weitesten Umfang zuerkennt. – Und so halten wir uns auch trotz der bischöflichen Rüge für wohl berechtigt, auch fernerhin die Unfehlbarkeit, welche dem Papste und ihm allein, ohne jede Theilnahme Anderer, zukommen soll, eine persönliche zu nennen; denn dieser Ausdruck ist hier vollkommen richtig und entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauche, wie man denn die Gewalt, welche ein Monarch unabhängig von den anderen Staatsbehörden, für sich besitzt und übt, eine persönliche zu nennen pflegt; denn auch eine amtliche Prärogative heisst dann mit Recht eine persönliche, wenn sie so fest und unzertrennlich an die Person geknüpft ist, dass diese sich ihrer weder entäussern noch sie Anderen übertragen kann. – Wenn man, was die deutschen Bischöfe unterlassen, die Verdammungen des Syllabus, welcher nun ein mit päpstlicher Unfehlbarkeit bekleidetes Decret geworden ist, die feierliche Verdammung der österreichischen Verfassung durch den Papst, die gleichzeitigen Publicationen der Jesuiten in Laach, in Wien und in Rom. - die bekanntlich besser als die deutschen Bischöfe über die Absichten der Curie unterrichtet sind, – wenn man Alles dieses mit den Vaticanischen Decreten zusammenhält, so muss man die Augen schliessen, um den wohlüberlegten Plan päpstlicher Universalherrschaft nicht zu erkennen. Unsere Regierungen, unsere Gesetze und Staatseinrichtungen, das gesammte Gebiet des Sittlichen, die Handlungen der einzelnen Menschen, Alles soll künftig der Curie und ihren Werkzeugen und theils wandernden theils stabilen Emissären, seien es Bischöfe oder Jesuiten, unterthan sein. Als alleiniger Gesetzgeber in Sachen des Glaubens, der Disciplin un der Sitte, als oberster Richter, als unverantwortlicher Gegebieter und Vollstrecker seiner Sentenzen besitzt der Papst nach der neuen Lehre eine Gewaltfülle, wie selbst die ausschweifendste Phantasie sie nicht grösser sich denken kann. Die deutschen Bischöfe aber würden wohlthun, das treffende Wort zu beherzigen, welches einst in ähnlicher Lage der Franziskaner Occam in München ausgesprochen hat. «Wegen der römische Bischof», sagt Occam, «eine solche Fülle der Gewalt besässe, wie die Päpste sich verwerflicher Weise anmassen und wie Viele irrig und schmeichlerisch ihnen zuzuertheilen unternehmen, so wären alle Sterblichen Sclaven, was der Freiheit des evangelischen Gesetzes offen zuwider läuft.»
- 3. Wir berufen uns auf das unfreiwillige Zeugniss, welches die deutschen Bischöfe selbst für die Gerechtigkeit unserer Sache ablegen. Wenn wir die neuen Lehre, dass der Papst der universale

Bischof und der absolute Gebieter jedes Christen im ganzen Umfange der Moral, also des gesammten sittlichen Thuns und Lassens sei, offen und direct zurückweisen, so zeigen die Bischöfe durch die ungleichen und widersprechenden Deutungen in ihren Hirtenbriefen, dass sie die Neuheit und das Abstossende dieser Lehre sehr gut erkennen und dass sie im Grunde sich derselben schämen. Keiner von ihnen kann sich dazu entschliessen, dem Beispiel Mannings und der Jesuiten zu folgen und den Vaticanischen Decreten ihren einfachen und natürlichen Sinn zu lassen. Aber sie vergessen, dass solche Deutungs- und Abschwächungsversuche, wie sie in ihren Hirtenbriefen in Anwendung gebracht werden, wenn man sie bei anderen Glaubensdecreten sich erlauben wollte, geradezu alle Festigkeit und Gleichmässigkeit der Lehre erschüttern und eine allgemeine Unsicherheit und Ungewissheit des Glaubens zur Folge haben würden. Was würde wohl an den Glaubensentscheidungen der Kirche, den alten und den neuen, noch fest und zuverlässig bleiben, wenn man eine Behandlung wie sie im jüngsten Hirtenbriefe der Bulle des achten Bonifacius widerfährt, auf sie alle anwenden, dem klaren Wortlaut, der offenkundigen Absicht der Abfassung überall so in's Antlitz schlagen wollte, wie es hier geschieht? Wir beklagen einen solchen Gebrauch des bischöflichen Lehramtes. Wir beklagen noch tiefer, dass dieselben Bischöfe sich nicht gescheut haben, in einem Hirtenbriefe an das katholische Volk den Gewissensschrei ihrer Diöcesanen mit Schmähungen auf Vernunft und Wissenschaft zu beantworten. Wahrlich, wenn wir von Männern, die keine höhere Pflicht als den blinden Gehorsam zu kennen scheinen, auf ihre ehrwürdigen Vorfahren im Episkopat, auf Bischöfe wie Cyprian, Athanasius, Augustin, blicken, so haben wir ein grösseres Recht als der hl. Bernhard zu den Schmerzensruf: «Quis nobis dabit, videre ecclesian sciut erat in diebus antiquis.»

- 4. Wir weisen die Drohungen der Bischöfe als unberechtigt, ihre Gewaltmassregeln als ungültig und unverbindlich zurück. - Sonst pflegte man in der ganzen Kirche den Grundsatz hochzuhalten: «Sobald von einer Lehre der Zeitpunkt angegeben werden könne, in welchem sie zuerst aufgebracht worden, sei dies ein gewisses Zeichen ihrer Unrichtigkeit.» Gerade dies ist bei der neuen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit der Fall. Man vermag den Zeitpunkt, in welchem diese Lehre zuerst sich hervorgewagt, die Personen, welche sie ersonnen, die Interessen, denen sie damit fröhnten, genau zu bestimmen. Wenn Päpste und Bischöfe in früheren Zeiten die Urheber und Anhänger einer unkatholischen Lehre aus der Kirchengemeinschaft ausschlossen, so war es vor Allem der Hinweis auf die Neuheit der Lehre und auf ihren Widerspruch mit dem altüberlieferten Glauben, womit sie, wie mit einem Schilde, sich deckten. An dieser offenbaren und leicht zu constatirenden Thatsache, dass die Lehre bisher nicht als göttlich geoffenbarte gegolten habe, sollten die Betroffenen die Gerechtigkeit des kirchlichen Richterspruches und die Unhaltbarkeit der von ihnen vorgetragenen Lehre erkennen. Jetzt hat man zum erstenmale – der Fall ist in achtzehn Jahrhunderten nicht vorgekommen – Männer mit dem Kirchenbanne belegt, nicht weil sie eine neue Lehre behaupten und ausbreiten wollen, sondern weil sie den alten Glauben, wie sie selber ihn von ihren Eltern und Lehrern in Schule und Kirche empfangen haben, bewahren und das Gegentheil davon nicht annehmen, ihren Glauben nicht wie ein Kleid wechseln wollen. - Dass eine ungerechte Excommunication nicht den davon Betroffenen, sondern nur den Bannenden schädige, dass Gott vielmehr solchen unschuldig Misshandelten ihre Leiden zu einer Quelle des Segens werden lasse, ist die gemeinsame Lehre der Väter. Wir wissen aber auch, dass diese Bannungen ebenso ungültig und unverbindlich, als ungerecht sind, dass weder die Gläubigen ihr gutes Recht auf die Gnadenmittel Christi, noch die Priester ihre Befugniss, dieselben zu spenden, dadurch verlieren können, und sind entschlossen, durch Censuren, welche zur Förderung falscher Lehren verhängt worden sind, unser Recht uns nicht verkümmern zu lassen.
- 5. Wir leben der Hoffnung, dass der jetzt ausgebrochene Kampf unter höherer Leitung das Mittel sein wird, die längst ersehnte und unabweisbar gewordene Reform der kirchlichen Zustände, sowohl in der Verfassung als im Leben der Kirche, anzubahnen und zu verwirklichen. Der Blick auf die Zukunft erhebt und tröstet uns mitten in der Trübsal der gegenwärtigen Verwirrung.

Wenn uns gegenwärtig allenthalben in der Kirche die überwuchernden Missbräuche begegnen, welche durch den Sieg der Vaticanischen Dogmen gestärkt und unantastbar gemacht, ja schliesslich bis zur Vernichtung alles christlichen Lebens gesteigert werden würden; wenn wir trauernd das Streben nach geistlähmender Centralisation und mechanischer Uniformität wahrnehmen; wenn wir die wachsende Unfähigkeit der Hierarchie beobachten, welche die grossartige geistige Arbeit der neuen Zeit nur mit dem Schellengeklingel altgewohnter Redensarten und ohnmächtiger Verwünschungen zu begleiten oder zu unterbrechen vermag: - so ermuthigt uns doch die Erinnerung an bessere Zeiten und die Zuversicht auf den göttlichen Lenker der Kirche. In solcher Rückschau und Vorschau zeigt sich uns ein Bild echt kirchlicher Regeneration, ein Zustand, in welchem die Culturvölker katholischen Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Gliedschaft an dem Leibe der allgemeinen Kirche, aber frei von dem Joche unberechtigter Herrschsucht, jedes sein Kirchenwesen, entsprechend seiner Eigenart und im Einklage mit seiner übrigen Culturmission in einträchtiger Arbeit von Clerus und Laien gestaltet und ausbildet, und die gesammte katholische Welt sich der Führung eines Primats und Episkopats erfreut, der durch Wissenschaft und durch die thätige Theilnahme an einem gemeinsamen Leben sich die Einsicht und die Befähigungserworbeen hat, um der Kirche die ihrer einzig würdige Stelle an der Spitze der Weltcultur wieder zu verschaffen und auf die Dauer zu erhalten. Auf diesem Wege, und nicht durch die Vaticanischen Decrete, werden wir zugleich uns dem höchsten Ziele christlicher Entwicklung wieder nähern, der Vereinigung der jetzt getrennten christlichen Glaubensgenossenschaften, die von dem Stifter der Kirche gewollt und verheissen ist, die mit immer steigender Kraft der Sehnsucht von unzähligen Frommen, und nicht am wenigsten in Deutschland begehrt und herbeigerufen wird. Das gebe Gott!

München, im Juni 1871.

Ignaz v. Döllinger. – v. Wolf, k. Oberstaatsanwalt. – Graf v. Moy, k. Oberstceremonienmeister. – Freiherr v. Perfall, k. Hofmusik- und Hoftheater-Intendant. – Lord Acton-Dalberg. – Sir Blenner-Hasset. – Professor v Schulte aus Prag. – Professor Reinkens aus Breslau. – Professor Knoodt aus Bonn. – Gymnasial-Oberlehrer Stumpf aus Coblenz. – Professor Michelis aus Braunsberg. – Ludwig Brey, zweiter Vorstand des Gemeinde-Collegiums in München. – Fabrikant M. Schaumberger. – v. Molitor, k. geheimer Rath und Ober-Apell.-Ger.-Direktor. – Geheimer Hofrath R. Waagen. – Fabrikdirektor E. Kester. – Professor Dr. Huber. – Professor Dr. H. Seuffert. – Professor v. Sicherer. – Heinrich v. Liano. – Administ.-Rath W. Gail. – App.-Ger.Rath v. Enhuber. – Münzwardein Dr. v. Schauss. – Professor Cornelius. – Professor M. Haushofer. – Dr. Zirngiebl. – Professor Dr. Berchtold. – Dr. K. Stieler. – Staatsanwalt Streng. – Dr. Ritter. – Professor Friedrich.

Quellen:

Rheinischer Merkur. Kirchlich-politisches Wochenblatt 2 (1871) 238

Wiederveröffentlicht in: Johann Friedrich von Schulte. Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt. Neudruck der Ausgabe Giessen 1887. Scientia Verlag Aalen, 16-22.

Die im 19. Jahrhundert übliche Schreibweise wurde beibehalten.